

SVS
LIST

LANDESINSTITUT
DER SOZIALVERSICHERUNGEN
FÜR SELBSTÄNDIGE

Place J. Jacobs, 6
1000 Brüssel
Tel. 02.546.42.11
www.rsvz-inasti.fgov.be

DAS SOZIALSTATUT
DER SELBSTÄNDIGEN

MITHELFENDE
EHEPARTNER



.be

DAS SOZIALSTATUT DER SELBSTÄNDIGEN

MITHELFENDE EhePARTNER

JANUAR 2011

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
Was ist das Sozialstatut des mithelfenden Ehepartners?	2
• Mini-Statut	2
• Maxi-Statut	2
Wann sind Sie mithelfender Ehepartner?	3
Was müssen Sie tun?	3
Wann fallen Sie außerhalb dieser Regelung?	4
• Ihr Partner ist Betriebsleiter	4
• Sie haben selbst eigene Rechte im Hinblick auf ihre soziale Sicherheit	4
• Sie helfen nicht wirklich	5
Wie werden Ihre Beiträge berechnet?	6
• Mini-Statut	6
• Maxi-Statut	6
Können Sie von Beiträgen befreit werden?	7
Werden Sie später als Paar mehr oder weniger Pension erhalten?	7
Welchen Beitrag müssen Sie bezahlen?	8
Nützliche Adressen	10

WAS IST DAS SOZIALSTATUT DES MITHELFENDEN EhePARTNERS?

Seit 1. Januar 2003 ist das neue Sozial- (und Steuer-) Statut für mithelfende Ehepartner in Kraft. Eine Regelung, die wahrscheinlich auch für Sie von großem Interesse ist, sicherlich, wenn Sie Ihrem Ehepartner helfen und Sie Sicherheit haben möchten, wenn Sie aus einem oder anderen Grund alleine übrigbleiben.

Jahrelang hatten Sie als mithelfender Ehepartner überhaupt keine eigenen Rechte im Sozialstatut der Selbständigen. Dies hat sich allmählich geändert.

Schritt 1 : 1. Januar 2003: Mini-Statut verpflichtet

Schritt 2 : 1. Juli 2005: Maxi-Statut verpflichtet

• **MINI-STATUT**

Bis 30. Juni 2005 war für die mithelfenden Ehepartner Mitgliedschaft nur im Mini-Statut verpflichtet.

So waren sie gegen **Arbeitsunfähigkeit, Invalidität** und bei **Mutterschaft** versichert. Für diese Risiken hatten sie nämlich keine abgeleiteten Rechte über ihren Ehepartner oder Lebensgefährten.

Wenn sie krank wurden, konnten sie in der Gesundheitspflegeversicherung als Person zu Lasten ihres Ehepartners betrachtet werden.

Es spielte keine Rolle, ob ihr Ehepartner Selbständiger im Hauptberuf oder Nebenberuf war.

Auch galt (und gilt noch immer) keine Altersgrenze.

• **MAXI-STATUT**

Seit 1. Juli 2005 sind Sie als mithelfender Ehepartner **verpflichtet**, die Mitgliedschaft im **Maxi-Statut** zu beantragen.

So genießen Sie eine **größere Deckung** als im Mini-Statut: **Pension, Familienzulagen, Gesundheitspflege, Arbeitsunfähigkeit, Invalidität und Mutterschaft** (keine Konkursversicherung).

WANN SIND SIE MITHELFENDER EHEPARTNER?

Der Gesetzgeber vermutet, dass Sie mithelfender Ehepartner sind, wenn Sie der Partner eines Selbständigen (einer Selbständigen) sind (Sie sind verheiratet oder haben einen Lebensgemeinschafts-Vertrag), und wenn Sie:

1. Ihrem Partner effektiv helfen (regelmäßig oder mindestens 90 Tage pro Jahr)
2. und kein eigenes Einkommen aus einer anderen Berufstätigkeit beziehen, noch ein Ersatzeinkommen, das Ihnen Anspruch auf eine vollwertige Deckung in der sozialen Sicherheit verleiht

Entspricht dieses Vermuten der Realität, und Sie helfen tatsächlich Ihrem selbständigen Ehepartner, dann gilt das Statut des mithelfenden Ehepartners für Sie.

WAS MÜSSEN SIE TUN?

- Die Mitgliedschaft müssen Sie **bei derselben Sozialversicherungskasse** als der Ihres Ehepartners beantragen.
- Sie lassen sich im **Maxi-Statut** eintragen.

Achtung! Wenn Sie vor 1956 geboren sind, ist die Eintragung im Maxi-Statut nur fakultativ. Nach dem 1. Juli 2005 bleibt die Eintragung im Mini-Statut dagegen verpflichtet.

WANN FALLEN SIE AUSSERHALB DIESER REGELUNG?

• IHR PARTNER IST BETRIEBSLEITER

Steuerlich gesehen kann kein mithelfendes Einkommen an den Ehepartner der Personen zuerkannt werden, die vom Finanzamt als Betriebsleiter betrachtet werden (Betriebsleiter treten im Namen der Gesellschaft auf, in der sie ohne Dienstvereinbarung aktiv sind).

Folgen für das Sozialstatut: wenn Ihr Ehepartner oder Lebensgefährte Betriebsleiter ist, fallen Sie **außerhalb des Gültigkeitsbereichs** des Sozialstatus des mithelfenden Ehepartners.

Achtung! In diesem Fall müssen Sie trotzdem das **Auskunftsformular ausfüllen**, das die Sozialversicherungskasse Ihres Ehepartners Ihnen zusendet.

Nicht vergessen, dass Sie *aus anderen Gründen* doch dem Sozialstatut der Selbständigen unterliegen können.

- Die Gesellschaft und nicht Ihr Ehepartner entschädigen Sie für Ihre Hilfe: Sie sind Selbständiger.
- Sie üben ein Mandat aus in der Gesellschaft: Sie sind Selbständiger
- Sie besitzen Anteile und Sie sind in der Gesellschaft tätig: Sie sind arbeitender Gesellschafter, und somit Selbständiger.

• SIE HABEN SELBST EIGENE RECHTE IM HINBLICK AUF IHRE SOZIALE SICHERHEIT

Wenn Sie selbst ausreichend eigene Rechte auf soziale Sicherheit als noch aktiver Arbeitnehmer, Beamter oder Selbständiger begründen, oder als Bezieher eines Ersatzeinkommens, gilt die Regelung des mithelfenden Ehepartners für Sie nicht.

Achtung! In diesem Fall müssen Sie das erhaltene **Auskunftsformular ausfüllen**.

- **SIE HELFEN NICHT WIRKLICH**

Wenn Sie Ihrem Ehepartner oder Lebensgefährte nicht helfen, oder höchstens zufällig (nicht regelmäßig und nicht mehr als 90 Tage pro Jahr) gilt die Regelung des mithelfenden Ehepartners für Sie nicht.

Achtung! In diesem Fall müssen Sie eine **ehrenwörtliche Erklärung ausfüllen** (keinen Anschluss!). Sie müssen diese unterzeichnet und eingeschrieben an die Sozialversicherungskasse Ihres Ehegatten oder Partners zurücksenden.

WIE WERDEN IHRE BEITRÄGE BERECHNET?

• MINI-STATUT

Ihre Beiträge werden auf Basis des **selbständigen Berufseinkommens Ihres selbständigen Ehepartners berechnet**, unter Einbeziehung des steuerlichen Mitarbeitseinkommens. Ihr Familieneinkommen wird nicht aufgeteilt. Die Berechnung erfolgt also auf Grund des selben Einkommens, das als Basis für die Berechnung der Beiträge Ihres Ehepartners oder Lebensgefährten dienr. Darauf wird ein bestimmter Prozentsatz angerechnet.

• MAXI-STATUT

Ihre Beiträge werden auf Grund des **steuerlichen Mitarbeitseinkommens berechnet**, das Ihr selbständiger Ehepartner zuerkannt hat.

Wenn Sie freiwillig das Maxi-Statut wählen, befinden Sie sich in einem Zeitraum des Beginns der Tätigkeit und bezahlen Sie vorläufige Beiträge. Diese werden regularisiert, sobald das definitive Einkommen bekannt ist.

Um zu vermeiden, dass in Ihren ersten 3 Jahren der Versicherungspflicht zweimal Beiträge auf das globale Familieneinkommens von 3 Jahren zuvor bezahlt werden (der Beitrag Ihres Ehepartners und Ihr vorläufiger Beitrag), wird Ihre Sozialversicherungskasse den Pauschalbetrag, auf Grund dessen Ihr vorläufiger Beitrag berechnet wird, von den Einkünften abziehen, die als Basis für die Berechnung der Beiträge Ihres selbständigen Partners dienen.

Wenn Sie und Ihr Partner sich in einem Zeitraum des Beginns der Tätigkeit befinden, bezahlen Sie beide den vorläufigen Beitrag, berechnet auf Basis eines pauschalen Einkommens.

Später wird eine Regularisierung für jeden Ihrer Beiträge erfolgen.

-> Für die Beträge, siehe weiter unten in dieser Broschüre, Seite 8

KÖNNEN SIE VON BEITRÄGEN BEFREIT WERDEN?

In der Annahme, dass Sie bedürftig sind, können Sie als mithelfender Ehepartner eine Befreiung von der Kommission für Beitragsbefreiungen erhalten. Diese Befreiung kann nur für Quartale zuerkannt werden, für die Ihr Ehegatte oder Partner ebenso eine Befreiung erhalten hat. Ihr Ehegatte muss also ebenso bedürftig sein.

WERDEN SIE SPÄTER ALS PAAR MEHR ODER WENIGER PENSION ERHALTEN?

Eine der Grundideen des Statuts ist es, daß Sie als mithelfender Ehepartner in vollem Umfang eigene Pensionsrechte aufbauen können müssen. Die Einführung des Maxi-Statuts darf für den Betreffenden jedoch keine Verschlechterung auf Pensionsebene mit sich bringen.

In dieser neuen Regelung ist die Garantie eingebaut, dass das Statut des mithelfenden Ehepartners nicht zur Folge haben darf, dass die Summe der individuellen Pensionen (die Ihres selbständigen Partners plus jene von Ihnen selbst als mithelfender Ehepartner) kleiner ist als die Familienpension, auf die Sie gemäss der alten Regelung Anspruch haben.

Wer also für die Pension mit der alten Regelung besser dran war als mit dem neuen Statut, wird eine Pension gemäss der alten Regelung ausbezahlt bekommen.

Die neue Regelung ist sicher für höhere Einkommensklassen interessant. Die Einkünfte, auf deren Basis die Pension berechnet wird, sind nach oben hin begrenzt, und zwar mit einem Betrag von ungefähr 50.000 EUR. Wenn ein höheres Familieneinkommen in 2 gesonderte Einkommen unter dieser Höchstgrenze aufgeteilt wird, hat dies zur Folge, dass die Summe der individuellen Pensionen höher liegt als der Familienbetrag vor der neuen Regelung.

WELCHEN BEITRAG MÜSSEN SIE BEZAHLEN?

MINI-STATUT	EUR
<p>1) Vorläufige Beiträge pro Trimester</p> <p><u>Achtung</u></p> <p>Der mithelfende Ehepartner <i>selbst</i> befindet sich <i>nicht</i> in einem Zeitraum des Beginns der Tätigkeit. Nur wenn sich der unterstützte Selbständige in einem Zeitraum des Beginns der Tätigkeit befindet, handelt es sich um vorläufige Beiträge.</p> <p>Für die ganze Periode, in der der unterstützte Selbständige sich in Beginn der Tätigkeit befindet:</p> <p>0,79 % auf ein Einkommen von 12.129,76 EUR</p>	23,96
<p>2) Definitive Beiträge pro Trimester</p> <p>0,79 % auf ein Einkommen bis 52.378,55 EUR (für ein Minimum von 12.129,76 EUR)</p> <p>0,51 % für ein Einkommen zwischen 52.378,55 EUR und 77.189,40 EUR</p> <p>0 % für ein Einkommen ab 77.189,40 EUR</p>	
<p>Mindestbeitrag</p>	23,96
<p>Maximumbeitrag</p>	135,08

MAXI-STATUT	EUR
<p>1) Vorläufige Beiträge pro Trimester</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1. Jahr - 2. Jahr - 3. Jahr 	<p>273,09</p> <p>279,75</p> <p>286,41</p>
<p>2) Definitive Beiträge pro Trimester</p> <p>22 % auf ein Einkommen bis 52.378,55 EUR (auf ein Minimum von 5.328,60 EUR)</p> <p>14,16 % für ein Einkommen zwischen 52.378,55 EUR und 77.189,40 EUR</p> <p>0 % für ein Einkommen ab 77.189,40 EUR</p> <p><u>Anmerkung :</u> Für die Regularisierung der Periode der Tätigkeitsaufnahme gelten folgende Prozentsätze :</p> <ul style="list-style-type: none"> - 20,50 % für das 1. Jahr - 21 % für das 2. Jahr - 21,50 % für das 3. Jahr 	
<p>Mindestbeitrag</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1. Jahr - 2. Jahr - 3. Jahr - ab dem 4. vollen Jahr 	<p>273,09</p> <p>279,75</p> <p>286,41</p> <p>293,07</p>
<p>Maximumbeitrag</p>	<p>3.759,12</p>

NÜTZLICHE ADRESSEN

• **SOZIALVERSICHERUNGSKASSEN FÜR SELBSTÄNDIGE**

- GROUPE S - Caisse d'Assurances sociales pour Indépendants
1060 BRÜSSEL, avenue Poincaré, 78
Tel. : 02 555 15 20 – Fax : 02 555 15 45 – E-Mail : infocas@groupes.be
- XERIUS - Caisse d'Assurances sociales pour Indépendants
1210 BRÜSSEL, rue Royale 284
Tel. : 02 609 62 20 – Fax : 02 609 62 40 – E-Mail : info@xerius.be
- ZENITO - Caisse d'Assurances sociales pour Indépendants
1000 BRÜSSEL, rue de Spa 8
Tel. : 02 238 04 11 – Fax : 02 238 04 12 – E-Mail :
caissedassurancessociales@zenito.be
- PARTENA - Assurances sociales pour Indépendants
1000 BRÜSSEL, boulevard Anspach 1 (Tour Philips)
Tel. : 02 549 73 00 – Fax : 02 223 73 79 – E-Mail : mkt.asti@start.partena.be
- ACERTA - Caisse d'Assurances sociales
2610 WILRIJK, Sneeuwbeslaan 20
Tel. : 03 829 23 10 – Fax : 03 829 23 86 – E-Mail : contact.svf@acerta.be
- SECUREX INTEGRITY - Caisse libre d'Assurances sociales pour Travailleurs indépendants
1040 BRÜSSEL, Cours Saint-Michel 30
Tel. : 02 729 92 22 – Fax : 02 729 92 20 – E-Mail : merode@securex.be
- ATTENTIA - Caisse d'assurances sociales asbl
8200 SINT-ANDRIES BRUGGE, Torhoutsesteenweg 384
Tel. : 050 40 65 65 – Fax : 050 40 65 99 – E-Mail : info.svas@attentia.be
- MULTIPEN - Caisse d'assurances sociales pour l'Agriculture, les Classes moyennes et les Professions libérales
2800 MECHELEN, Zeutestraat 2B
Tel. : 015 45 12 60 – Fax : 015 45 12 68 – E-Mail : info@multipen.be
- HDP - Caisse d'Assurances sociales pour Indépendants
1000 BRÜSSEL, rue Royale 196
Tel. : 02 289 68 02 – Fax : 02 289 68 49 – E-Mail : infocas@hdp.be
- L'ENTRAIDE - Caisse libre d'Assurances sociales pour Travailleurs indépendants
1140 BRÜSSEL, rue Colonel Bourg 113
Tel. : 02 743 05 10 – Fax : 02 734 04 79 – E-Mail : clasti@entraidegroupe.be

- UCM - Caisse wallonne d'assurances sociales des classes moyennes
5100 NAMUR (WIERDE), chaussée de Marche 637
Adresse postale : B.P. 38, 5100 NAMUR (JAMBES)
Tel. : 081 32 06 11 – Fax : 081 30 74 09 - E-Mail : cas@namur.ucm.be
- Nationale Hilfskasse der Sozialversicherungen für Selbständige
1000 BRÜSSEL, Place Jean Jacobs 6
Tel. : 02 546 45 21 – Fax : 02 513 04 13 – E-Mail : mailcnh@rsvz-inasti.fgov.be
In jeder Zweigstelle des LISVS befindet sich ein Dienst der Nationalen Hilfskasse.

• **LANDESINSTITUT DER SOZIALVERSICHERUNGEN
FÜR SELBSTÄNDIGEN (LISVS)**

Zentralverwaltung
1000 BRÜSSEL, Place Jean Jacobs 6

02 546 42 11
Fax 02 511 21 53
E-Mail : info@rsvz-inasti.fgov.be

Zweigstellen

- ANTWERPEN 03 224 46 11
2000 ANTWERPEN, Oudaan 8-10 Fax 03 224 46 99
- BRÜSSEL-HAUPTSTADT 02 546 42 11
1000 BRÜSSEL, Boulevard de Waterloo 77 Fax 02 513 02 95
- HENNEGAU 065 37 54 11
7000 MONS, rue de la Halle 1 Fax 065 37 54 99
- LIMBURG 011 85 48 11
3500 HASSELT, Leopoldplein 16/5 – 3. Stock Fax 011 85 48 99
- LÜTTICH 04 241 50 11
4000 LIEGE, rue des Guillemins 113 Fax 04 241 50 99
- LUXEMBURG 061 29 52 11
6800 LIBRAMONT, rue Jarlicyn 5 Fax 061 29 52 99
- MALMEDY 080 79 41 11
4960 MALMEDY, place du Châtelet 6 Fax 080 79 41 49
- NAMEN 081 42 51 11
5000 NAMUR, rue Godefroid 35 Fax 081 42 51 99
- OSTFLANDERN 09 379 49 11
9000 GENT, Koningin Fabiolalaan 116 Fax 09 379 49 99
- FLÄMISCH BRABANT 016 31 47 11
3000 LEUVEN, Vaartstraat 54 Fax 016 31 47 99
- WALLONISCH BRABANT 010 68 55 11
1300 WAVRE, place des Carmes 12 Fax 010 68 55 99
(bte 108-110)

- WESTFLANDERN
8200 ST.- ANDRIES BRUGGE , Abdijbekepark 2

050 30 53 11
Fax 050 30 53 99

- **FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST SOZIALE
SICHERHEIT**

Generaldirektion Selbständige

und

Kommission für Beitragsbefreiungen
Centre Administratif Botanique – Finance Tower
Boulevard du Jardin botanique 50, boîte 1
1000 BRÜSSEL

Tel. 02 528 60 11

Dieser Text ist natürlich lediglich eine kurze und einfache Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen des Sozialstatuts der Selbständigen.

Mehr über dieses Thema finden Sie in folgenden Ausgaben

- ❖ Coordination officieuse des textes légaux relatifs au statut des travailleurs indépendants, Bruxelles, INASTI, feuillets mobiles
- ❖ Commentaires sur le statut social des travailleurs indépendants, Bruxelles, INASTI, feuillets mobiles
- ❖ Le statut social des travailleurs indépendants, Bruxelles, INASTI

und auf unserer Website www.rsvz-inasti.fgov.be.

Verantwortlicher Verleger :

Hubert DE CLERCQ
Generalberater

Landesinstitut der Sozialversicherungen
für Selbständige
Place Jean Jacobs 6
1000 Brüssel

Telefon : 02 546 42 11

Fax : 02 511 21 53

E-Mail : info@rsvz-inasti.fgov.be

Website : www.rsvz-inasti.fgov.be

D/2007/1683/2

Endredaktion: Januar 2011

Ausgabe 2011 (Erste Aktualisierung)

Die neueste Auflage dieser Broschüre finden Sie auf: www.rsvz-inasti.fgov.be (Rubrik "Publikationen")